jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/4 7Ob674/79, 7Ob527/88, 1Ob674/88, 9Ob2072/96p, 4Ob75/97a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1979

Norm

MG §19 Abs2 Z13 A
MRG §30 Abs2 Z6 C

Rechtssatz

Das Interesse des Mieters an der Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses fehlt, wenn eine zu Wohnzwecken gemietete Wohnung überhaupt nicht oder nur noch gelegentlich benützt wird und nicht einmal mehr zum Teil Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit und des Familienlebens des Mieters ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 674/79
  Entscheidungstext OGH 04.10.1979 7 Ob 674/79
- 7 Ob 527/88
  Entscheidungstext OGH 24.03.1988 7 Ob 527/88
  Auch; Beisatz: Liegt der wirtschaftliche und familiäre Schwerpunkt zumindest zum Teil noch in der aufgekündigten Wohnung, erfüllt auch die Benützung zweier Wohnungen für sich allein noch nicht den Kündigungstatbestand. (T1)
- 1 Ob 674/88
  Entscheidungstext OGH 11.10.1988 1 Ob 674/88
  Beis wie T1
- 9 Ob 2072/96p
  Entscheidungstext OGH 10.07.1996 9 Ob 2072/96p
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Als wirtschaftlicher Mittelpunkt als Merkmal der regelmäßigen Benützung gemieteter Wohnräume im Sinne des Kündigungsgrundes kommt nur der Haushalt als Element der außerberuflichen Lebenshaltung in Betracht (1 Ob 528/88, 1 Ob 674/88). (T2)
- 4 Ob 75/97a
  Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 75/97a
  Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0068611

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at